





Landratsamt Augsburg  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 7.30 - 12.30

u. Do.: 14 - 17.30

Telefonzentrale:

0821 3102-0

info@LRA-a.bayern.de

Toggle navigation

Kontrastmodus ein- oder ausschalten **STARTE DIE  
VORLESEFUNKTION**

Suchen

## WEBINAR "NEW POSSIBILITIES TO SECURE AND LITIGATE PATENTS IN EUROPE: THE NEW UNITARY PATENT AND THE NEW UNIFIED PATENT COURT"

Webinar am 7. Mai 2024, 14.30 Uhr

Für den langfristigen Erfolg technisch ausgerichteter Unternehmen ist der Schutz von Produkten und Verfahren vor...

[WEITERLESEN](#)

## BILDUNGSPORTAL A<sup>3</sup>

Bildung auf einen Klick

[WEITERLESEN](#)

[Landratsamt Augsburg](#)

[Service & Amt](#)

[Bauen](#)

[Bauleitplanung, Bauordnung - rechtlich](#)

Gen.-freistellungsverfahren

# GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGSVERFAHREN

Im Genehmigungsfreistellungsverfahren können bestimmte Bauvorhaben ohne eine Baugenehmigung errichtet werden. Unter das Genehmigungsfreistellungsverfahren fallen alle baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) sind. Die Gemeinde kann allerdings durch Bebauungsplan die Anwendung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens für bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausschließen. Im Genehmigungsfreistellungsverfahren sind die o. g. Bauvorhaben genehmigungsfrei, wenn

sie im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans (=ein Bebauungsplan, der mindestens Festsetzungen enthält über Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die

örtlichen Verkehrsflächen) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegen  
sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes und etwaigen örtlichen Bauvorschriften (z. B. einer Gestaltungssatzung) nicht widersprechen, also ohne Ausnahmen und Befreiungen zulässig sind,  
die Erschließung gesichert ist und  
die Gemeinde nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen erklärt, dass das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung beantragt; die Gemeinde kann auch schon früher dem Bauherrn schriftlich mitteilen, dass sie die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nicht verlangen und eine Untersagung nicht beantragen wird.

Dafür, dass diese Voraussetzungen tatsächlich vorliegen und dass bei der Ausführung des Bauvorhabens alle zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden, ist der Bauherr zusammen mit den von ihm am Bau Beteiligten (z. B. dem Entwurfsverfasser) verantwortlich. Spätestens gleichzeitig mit der Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde muss der Bauherr die Nachbarn von dem Vorhaben unterrichten.

Der Bauherr, der aufgrund eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens genehmigungsfrei bauen will, hat die erforderlichen Unterlagen (u. a. Antrag auf Genehmigungsfreistellung, Baubeschreibung, Lageplan, Bauzeichnungen usw.) bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde hat dann einen Monat Zeit, die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu verlangen oder eine Untersagung zu beantragen. Tut sie das nicht, darf der Bauherr mit dem Bau beginnen. Er ist aber dafür verantwortlich, dass alle oben näher beschriebenen Voraussetzungen für die Genehmigungsfreistellung vorliegen und die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

#### Notwendige Unterlagen

- Antrag auf Genehmigungsfreistellung
- Baubeschreibung
- Lageplan
- Bauzeichnungen

#### Kosten

Für die Genehmigungsfreistellung fallen keine Gebühren an. Teilt die Gemeinde dem Bauherrn bereits vor Ablauf der Monatsfrist mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, kann sie hierfür eine Gebühr erheben, wenn sie das in einer gemeindlichen Kostensatzung geregelt hat.

[Zuständigkeiten in der Bauordnung-Bauleitplanung](#)

## GENEHMIGUNGSFREISTELLUNGSVERFAHREN

### LINKS

[Bauantragsf  
ormulare -  
Bayer.  
Staatsminis  
terium für  
Wohnen,  
Bau und  
Verkehr](#)

### DOWNLOADS

[Bauerlaubnisa  
nzeige  
Einmessbestät  
igung](#)

### SERVICE & AMT

[Bürgerservice](#)  
[Abfallwirtschaft](#)  
[Bauen](#)  
[Kommunales Energiemanagement](#)  
[Landratsamt](#)  
[Karriere](#)  
[Beschwerdemanagement](#)  
[Online-Dienste](#)  
[News Service & Amt](#)

### WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ & MOBILITÄT

[Klimaschutz](#)

Mobilität

Wirtschaftsförderung

News Wirtschaft, Klimaschutz & Mobilität

SOZIALES & GESUNDHEIT

Ausbildungsförderung

Bildung und Teilhabe

Besonderer Sozialer Dienst (BSD)

Sozialhilfe

Betreuungsstelle für Erwachsene

Entgeltkommission

Gesundheitsregion Plus

Heimaufsicht / FQA

Herzbeauftragte

Inklusion

Seniorenberatung

Staatliches Gesundheitsamt

Verfahrenslotse

LEBEN IM LANDKREIS

Botschafter

Ehrungen/Ehrenamtskarte

Infoveranstaltungen

Veranstaltungskalender

Freizeit & Tourismus

Immissionsschutz, Abfall- und Bodenschutzrecht

Integrationsplan

Kommunen im Landkreis Augsburg

Kreistag

Kultur- und Heimatpflege

Naturschutz, Jagd und Fischerei

Staatliches Schulamt

Technischer Umweltschutz

Wasserrecht

BILDUNG & FAMILIE

Bildungsbüro

Demografische Entwicklung

Lebenslagen von Familien

Orte für Familien

Schule

Willkommensmappen

Amt für Jugend und Familie

AUSLÄNDERWESEN & INTEGRATION

Amt für Ausländerwesen und Integration

25.04.2024 21:30

7/7

Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht

Terminbuchung Ausländerbehörde

Hilfe für Menschen aus der Ukraine

© 2024

Impressum

AGB

Datenschutzerklärung

Erklärung zur Barrierefreiheit

Design/TYPO3: [www.creationell.de](http://www.creationell.de)

DEIN LANDKREIS  
**UPDATE**



[Jetzt anmelden!](#)